

MEDIADATEN 2024

WIR IN **DETTEN** | WIR IN **RHEINE**



Auflage **60.240**

gültig ab **1. Januar 2024**

Erscheinungstag **Freitag**

Wir in Detten

48282 Emsdetten	13.905
49369 Saerbeck	2.220
48493 Wettringen	2.145
48432 Rheine OT Mesum	3.240
48485 Neuenkirchen	5.100
<hr/>	
	26.610

Wir in Rheine

48429 Rheine	14.730
48431 Rheine	11.145
48432 Hauenhorst Elte	1.905
48480 Spelle	3.270
48499 Salzbergen	2.580
<hr/>	
	33.630



Gesamtauflage

60.240

Ortspreis:*

4c. in €/mm**	Lokalseite	Titelseite Kein Ausgaben- Nachlass
Wir in Detten	1,40 €	1,89 €
Wir in Rheine	1,52 €	2,05 €
Gesamtausgabe	2,63 €	3,94 €

**Auf sw Anzeigen gewähren wir 20 % Nachlass auf den 4c-Preis.

Grundpreis:*

4c. in €/mm**	Lokalseite	Titelseite Kein Ausgaben- Nachlass
Wir in Detten	1,65 €	2,23 €
Wir in Rheine	1,79 €	2,42 €
Gesamtausgabe	3,10 €	4,65 €

AE-Provision: 15% auf den jeweiligen Grundpreis.

Fließtextanzeigen:

(erscheinen in der Gesamtausgabe (60.240 Exemplare))

Gewerblich:*

Ortspreis	pro Zeile	3,50 €
Grundpreis	pro Zeile	4,12 €

Privat:

	pro Zeile	2,00 € (inkl. MwSt.)
Chiffregebühr:	Selbstabholung 3,00 €	
	Zusendung 4,00 €	

Nachlässe:

Malstaffel:		Mengenstaffel:	
6 Anzeigen	5 %	1.000 mm	5 %
12 Anzeigen	10 %	3.000 mm	10 %
24 Anzeigen	15 %	5.000 mm	15 %
52 Anzeigen	20%	10.000 mm	20%

Die Rabattstaffel gilt nur in Verbindung mit einem schriftlich fixiertem Jahresabschluss
Anzeigen der Rubrik Clubs sind nicht mengen- oder malrabattfähig.

* Alle Preise zzgl. MwSt.

pro 1.000 Stück	Ortspreis*	Grundpreis*
bis 20 g	61,00 €	71,76 €
bis 30 g	67,00 €	78,82 €
bis 40 g	73,00 €	85,88 €
bis 50 g	79,00 €	92,94 €
bis 60 g	85,00 €	100,00 €
je weitere 10 g	6,00 €	7,06 €
Mindestauftragswert pro Verteilauftrag	300,00 € n/n	

AE-Provision: 15% auf den jeweiligen Grundpreis.

*Alle Preise zzgl. MwSt.

Anlieferung:

Lensing Zeitungsdruck GmbH & Co. KG
Auf dem Brümmer 9 | 44149 Dortmund
Anlieferung bis dienstags 12.00 Uhr

Die Beilagen müssen sauber gestapelt, nicht gebündelt auf Palette angeliefert werden. Bei Anlieferung im Karton dürfen die Beilagen nur in eine Richtung sortiert sein. Die Beilagen müssen rechteckig und formatgleich geschnitten sein.

Die Lieferung von Beilagen muss grundsätzlich mit einem korrekten Lieferschein versehen sein, der folgende Angaben enthält: zu belegendes Objekt, Titel der Beilage, Erscheinungstermin, Anzahl der Paletten oder Kartons und die Gesamtstückzahl der gelieferten Beilagen.

Fehlende Lieferscheine und/oder nicht korrekt angelieferte Beilagen können zu Fehlern führen, für die der Verlag und das Druckhaus keine Gewährleistung übernehmen.

Technische Angaben | Durchführung

Format:

Höchstformat: 240 x 340 mm

Mindestformat: 148 x 105 mm

Durchführung:

1. Beilagen mit Formaten größer als DIN A5 müssen den Falz an der langen Seite aufweisen. (mind. 105 mm lang). Sollten die Beilagen eine Draht-Rückenheftung haben, darf die Drahtstärke der Klammer nicht stärker als die Beilage sein.

Zickzackfalz (Leporellofalz), Fensterfalz (Altarfalz) oder perforierte Beilagen können maschinell nicht verarbeitet werden

2. Die Durchführung ist von der rechtzeitigen Vorlage eines Musters abhängig. Wenn Beilagen für zwei oder mehr Firmen werben oder Fremdanzeigen enthalten, behält sich der Verlag die Ablehnung oder Höherberechnung des Auftrages vor.

3. Alleinbelegung sowie Konkurrenzausschluss können nicht eingeräumt werden. Bei Vorlage mehrerer Beilagenaufträge für einen Tag können Prospekte auch ineinandergesteckt der Zeitung beigelegt werden.

4. Beilagenaufträge werden mit der üblichen Sorgfalt erledigt. Der Verlag haftet nicht für den Verlust einzelner Beilagen auf dem Vertriebswege. Anspruch auf Minderung oder Schadensersatz entfällt, wenn mehrere Beilagen zusammenhaften und einem Zeitungsexemplar beigelegt werden.

5. Bei nicht termingerechter Anlieferung sowie bei nicht fristgerechtem Rücktritt behält sich der Verlag eine Ausfallgebühr in Höhe von 50 % auf der Basis der niedrigsten Gewichtsstufe vor.

Wir in Detten | Wir in Rheine

Verlagsanschrift:	Wir in Detten GmbH & Co. Kommanditgesellschaft Vennweg 98 b, 48282 Emsdetten Telefon: 0 25 72 / 98 78 0 Telefax: 0 25 72 / 98 78 32 Internet: www.wirin.de
Direktkontakt:	
Geschäftsanzeigen:	0 25 72 / 98 78 - 41 anzeigen@wirin.de
Kleinanzeigen:	0 25 72 / 98 78 0 textanzeigen@wirin.de
Prospektbeilagen:	0 25 72 / 98 78 - 18 beilagen@wirin.de
Redaktion:	0 25 72 / 98 78 - 45 redaktion@wirin.de
Erscheinungsweise:	wöchentlich, freitags
Anzeigenschluss:	mittwochs, 12.00 Uhr
Bankverbindung:	Kreissparkasse Steinfurt IBAN: DE69 4035 1060 0000 0961 00 BIC: WELADED1STF Commerzbank Emsdetten IBAN: DE38 4008 0040 0652 6111 00 BIC: DRESDEFF400
Zahlungsweise:	innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt, netto

Technische Daten:

Satzspiegel:	450 x 315 mm
1/1 Seite:	3.150 mm
Panorama:	450 x 655 mm
Spaltenbreite:	
1-spaltig:	42 mm
2-spaltig:	87,5 mm
3-spaltig:	133 mm
4-spaltig:	178,5 mm
5-spaltig:	224 mm
6-spaltig:	269,5 mm
7-spaltig:	315 mm

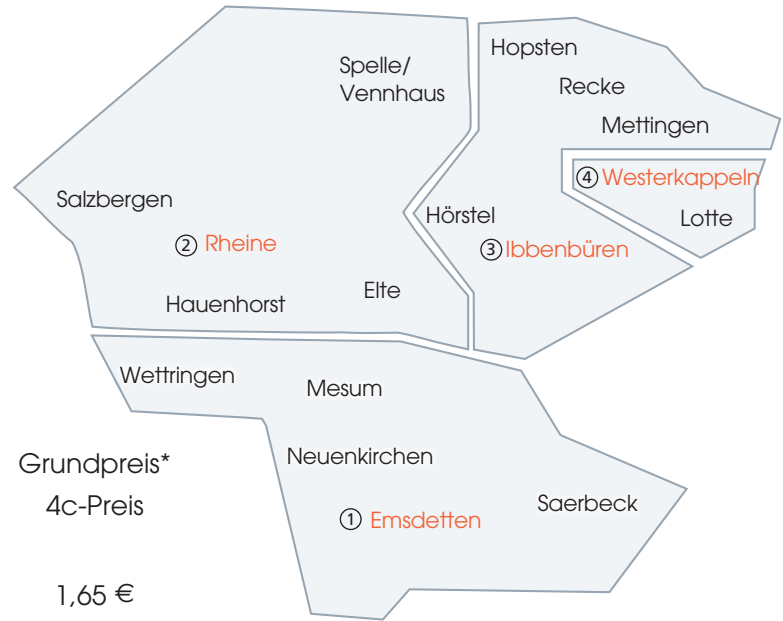
Verwendete Dateiformate:

InDesign, QuarkExpress,
Illustrator

alle gängigen Bildformate wie:
TIFF, BMP, JPG, PSD (Auflösung
mind. 300 dpi). Bei Anlieferung
von PDF, EPS-Daten als Export
aus Corel, Illustrator usw.
bitte die Schriften in Kurven
umwandeln.

4 starke Wochenzeitungen zum günstigen Kombinationspreis

Wir in Detten,
Wir in Rheine,
Ibbenbürener Anzeiger,
Wochenblatt Westerkappeln



Anzeigenpreise:

	Auflage	Ortspreis* 4c-Preis	Grundpreis* 4c-Preis
① Wir in Detten	26.610	1,40 €	1,65 €
② Wir in Rheine	33.630	1,52 €	1,79 €
③ Ibbenbürener Anzeiger	42.350	2,19 €	2,58 €
④ Wochenblatt Westerkappeln	13.910	1,46 €	1,72 €

Kombi-Auflage 116.500 4,60 € 5,42 €

*Alle Preise zzgl. MwSt.

Kontakt und Anzeigenschaltung
Tel. 02572-98780 | Fax 02572-987832
Web: www.wirin.de | Mail: anzeigen@wirin.de

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Prospektbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften sowie Online-Anzeigen

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Werbeaufträge in Print- und Digitalpublikationen der Wir in Delfen GmbH & Co. KG. Für die Vertragsbeziehung zwischen dem Verlag und dem Werbungtreibenden gelten ausschließlich diese AGB sowie etwaige individuelle Vereinbarungen. Die Anwendbarkeit von AGB des Werbungtreibenden ist ausgeschlossen, sofern die Parteien nicht ausdrücklich im Einzelfall etwas anderes vereinbart haben.

2. Vertragsgegenstand

Ein Werbeauftrag ist ein Vertrag über die Veröffentlichung eines oder mehrerer Werbemittel in einer Druckschrift oder im Internet sowie in Social Media des Verlages zum Zwecke der Verbreitung. Diese AGB gelten für den Werbeauftrag und alle Folgeaufträge, außerdem gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preisliste des Verlages. Die in der Preisliste genannten Erscheinungstermine der Publikationen sind unverbindlich und können vom Verlag bei Bedarf kurzfristig dem Produktionsablauf angepasst werden. Die AGB gelten auch für Beilagenaufträge. Der Verlag nimmt Beilagenaufträge erst nach Vorlage eines Modells an.

3. Vertragsabschluss

3.1 Werbeaufträge können telefonisch, schriftlich, per E-Mail, Telefax oder online aufgegeben werden. Der Verlag haftet nicht für Übermittlungsfehler.

3.2 Die Annahme des Vertrages durch den Verlag kann durch Auftragsbestätigung, Durchführung des Auftrags oder Rechnungslegung erfolgen. Der Verlag behält sich vor, Werbeaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – wegen des Inhalts oder der technischen Form abzulehnen. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und der Billigung bindend. Bei Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestanteilies der Zeitung oder der Zeitschrift machen oder Fremdanzeigen enthalten, behält sich der Verlag vor diese abzulehnen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

3.3 Ein Werbeabschluss ist ein Vertrag über die Schaltung mehrerer Werbemittel unter Einbeziehung von Sonderkonditionen des Verlages, wobei die einzelnen verbindlichen Werbeaufträge erst durch den Abruf des Werbungtreibenden und die Bestätigung des Verlages in Textform zustande kommen. Ein Abruf ist die Aufforderung des Werbungtreibenden an den Verlag, auf Grundlage des Abschlusses ein bestimmtes Werbemittel zu veröffentlichen. Ein Werbeabschluss berechtigt zum Abruf der Einzelaufträge innerhalb eines Jahres. Die Abrechnung erfolgt jeweils für den Einzelauftrag. Gibt es am Ende der Laufzeit des Werbeabschlusses eine Minderaufnahme gegenüber dem im Werbeabschluss vereinbarten Werbevolumen, werden die geschalteten Werbemittel nachträglich mit dem realen Volumen und der dafür gültigen Rabattstaffel abgerechnet und der Mehrbetrag nachträglich abgerechnet.

3.4 Ein Anspruch auf Veröffentlichung in einer bestimmten Ausgabe bzw. in einem bestimmten Ressort besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Sollte ein Werbemittel in einer bestellten Ausgabe oder einem bestellten Digitalressort nicht platziert werden können, ist der Verlag berechtigt, das Werbemittel zum gleichen Preis in der nächstreichbaren Ausgabe zu platzieren, wenn es nicht für die Bestellung einer bestimmten Ausgabe einen objektiven, dem Verlag mitgeteilten Grund gibt.

3.5 Bei Werbeaufträgen besteht kein Widerrufsrecht für Verbraucher. Nach § 312 g Abs. 2 Nr. 1 BGB ist der Widerruf bei Verträgen über Leistungen ausgeschlossen, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind.

4. Korrekturen

4.1 Korrekturabzüge von Werbemitteln werden nur auf ausdrücklichem Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgegebenen Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

4.2 Ein Anspruch auf Rücksendung eingesendeter Vorlagen besteht nicht. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist der Verlag berechtigt, diese Vorlagen nach Durchführung des Auftrages zu vernichten.

5. Chiffre-Anzeigen

Zuschriften auf Chiffre-Anzeigen werden dem Inserenten per Post weitergeleitet. Der Verlag ist nicht dafür verantwortlich, wenn die Zuschriften auf dem Postweg verloren gehen sollten

6. Leistungsstörungen

6.1 Sollte eine digitale Veröffentlichung aufgrund einer digitalen Störung zum gebuchten Termin nicht möglich sein, ist der Werbungtreibende berechtigt, seine Werbemittelveröffentlichung zu einem mit dem Verlag abgestimmten Zeitpunkt kostenlos zu wiederholen.

6.2 Ist eine Veröffentlichung (print oder digital) aufgrund höherer Gewalt oder durch vom Verlag nicht verschuldeten Arbeitskampfmaßnahmen nicht möglich, bestehen keine Schadensersatzansprüche des Werbungtreibenden.

6.3 Offensichtliche Mängel der Werbeveröffentlichung müssen innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungseingang in Textform reklamiert werden, nicht offensichtliche Mängel innerhalb von einem Jahr ab Veröffentlichung. Danach sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

6.4 Bei fehlerhafter Veröffentlichung eines Werbemittels trotz rechtzeitig eingereichter fehlerfreier Druckerunterlagen bzw. Digitaldateien und rechtzeitiger Reklamation kann der Werbungtreibende eine fehlerfreie Ersatzveröffentlichung verlangen, sofern dies nicht für den Verlag mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Verweigert der Verlag die Nacherfüllung, löst er eine angemessene Nacherfüllungsfrist verstreichen oder schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Werbungtreibende berechtigt, die Vergütung angemessen zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

6.5 Gewährleistungsansprüche von Kaufleuten verjähren nach 12 Monaten, im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

7. Haftungsbeschränkungen

7.1 Der Verlag haftet für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, für Schäden aus schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aufgrund mindestens leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Werbeauftrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Werbungtreibende regelmäßig vertraut. Die Schadensersatzpflicht ist – abgesehen von der Haftung für Vorsatz und schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche gegen den Verlag unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen.

7.2 Soweit die Haftung des Verlages nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verlages.

7.3 Unberührt bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.4 Schadensersatzansprüche gegen den Verlag verjähren, mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter oder vorsätzlicher Handlung, in zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Werbungtreibende von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen. Beachtet der Werbungtreibende die Empfehlungen des Verlages zur Erstellung und Übermittlung von digitalen Druckerunterlagen nicht, stehen ihm keine Ansprüche wegen fehlerhafter Werbeveröffentlichung zu.

7.5 Der Werbungtreibende haftet dafür, dass übermittelte Daten frei von Viren sind. Dateien mit Viren kann der Verlag löschen, ohne dass der Kunde hieraus Ansprüche herleiten könnte. Der Verlag behält sich im Übrigen Ersatzansprüche für von Viren verursachte Schäden vor.

8. Rechte Dritter

Der Werbungtreibende ist allein dafür verantwortlich, dass der Inhalt seiner Werbemittel rechtlich zulässig ist und er alle für die Veröffentlichung notwendigen Zustimmungen und Rechte Dritter vor Erteilung des Werbeauftrages eingeholt hat. Er stellt den Verlag von Ansprüchen Dritter wegen Veröffentlichung des Werbemittels frei, einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung. Der Verlag ist nicht verpflichtet, das Werbemittel auf seine Rechtmäßigkeit hin zu prüfen. Wird der Verlag wegen einer Werbeveröffentlichung auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung in Anspruch genommen, so hat der Werbungtreibende die Kosten für diese Veröffentlichung nach der gültigen Preisliste des Verlages zu übernehmen.

9. Rechnungsstellung

9.1 Rechnungen für die Veröffentlichung von Werbemitteln werden innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum fällig und zahlbar.

9.2 Der Verlag ist bei Zahlungsverzug berechtigt, die Ausführung weiterer Werbeaufträge (auch aus bereits erfolgten Werbeabschlüssen) auszusetzen, bis der Verzug beendet ist.

9.3 Eine Aufrechnung der Werbewergütung mit Gegenforderungen des Werbungtreibenden ist nur zulässig, wenn Letztere rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

10. Sonstiges

10.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10.2 Erfüllungsort ist Emsdetten, als Gerichtsstand – soweit zulässig – Steinfurt.

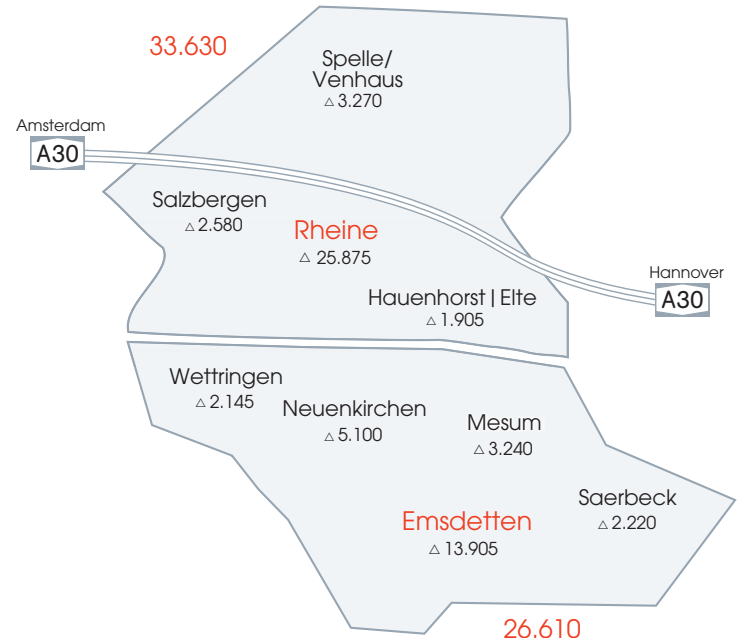
Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

- a) Werbungsvermittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungstreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.
- b) Änderungen der Anzeigenpreisliste werden mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens auch für laufende Aufträge wirksam.
- c) Für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit von Text und Bild der Anzeige übernimmt der Auftraggeber die Haftung, er hat den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu erstatten und zwar nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste.
- d) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die von ihm stammenden Texte ergänzend zu der Veröffentlichung in Druckschriften ebenfalls in elektronischen Medien verbreitet werden.
- e) Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen des Auftraggebers nicht sofort erkennbar, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Das Gleiche gilt bei Fehlern in wiederholt erscheinenden Anzeigen, wenn der Auftraggeber nicht vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeige auf den Fehler hinweist.
- f) Änderungen oder Stornierungen sind schriftlich mit genauer Angabe des Textes und der Ausgabe spätestens bis zum Anzeigenschlussstermin, bei Beilagenaufträgen vier Wochen vor dem Streutерmin, zu übermitteln. Bei Abbestellung gehen gegebenenfalls bereits entstandene Herstellungs- oder Vorbereitungskosten zu Lasten des Auftraggebers.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen für die digitale Übermittlung von Druckunterlagen für Anzeigen

- 1) Digitale Druckunterlagen für Anzeigen sind solche, welche per Datenträger direkt oder indirekt per Fernübertragung an den Verlag übermittelt werden.
- 2) Unerwünschte Druckresultate (z. B. fehlende Schriften, falsche Rasterweiten), die sich auf eine Abweichung des Auftraggebers von den Empfehlungen des Verlages zur Erstellung und Übermittlung von Druckunterlagen zurückführen lassen (siehe technische Daten in dieser Preisliste), führen nicht zu Gewährleistungsansprüchen.
- 3) Für die Übertragung von digital übermittelten Druckvorlagen bevorzugt der Verlag geschlossene Dateien mit inkludierten Schriften, also solche Dateien, an denen der Verlag inhaltlich keine Möglichkeit der Veränderung hat. Offene Dateien können vom Verlag ebenfalls weiterverarbeitet werden. Bei offenen Dateien haftet der Verlag nicht für die inhaltliche Richtigkeit der gedruckten Anzeigen.
- 4) Bei der Übermittlung von mehreren zusammengehörenden Dateien hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass diese Dateien innerhalb eines gemeinsamen Verzeichnisses/Ordners gesendet beziehungsweise gespeichert werden.
- 5) Digital übermittelte Druckvorlagen für Farbanzeigen können nur mit einem für den Zeitungsdruck farbverbindlich erstellten Papierproof zuverlässig verarbeitet werden. Ohne Farbproof sind Farbabweichungen unvermeidbar. Der Auftraggeber kann hieraus keinerlei Gewährleistungsansprüche geltend machen, insbesondere keinen Preisminderungsanspruch.
- 6) Der Auftraggeber hat vor einer digitalen Übermittlung von Druckunterlagen dafür Sorge zu tragen, dass die zu übermittelnden Daten frei von eventuellen Computerviren sind. Entdeckt der Verlag auf einer ihm übermittelten Datei Computerviren, wird diese Datei sofort gelöscht. Für daraus eventuelle Schäden beim Auftraggeber haftet der Verlag nicht. Der Verlag behält sich zudem vor, den Auftraggeber auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen, wenn durch solche durch den Auftraggeber infiltrierte Computerviren dem Verlag Schäden entstehen.

Wir in Detten | Wir in Rheine Wir in Detten GmbH & Co. KG



Ihre Wochenzeitung im Kreis Steinfurt